

1392 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über den Antrag der Abgeordneten Altenburger, Gertrude Wondrack, Melter und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Krebsstatistikgesetz, BGBl. Nr. 138/1969, abgeändert wird (113/A)

Die Abgeordneten Altenburger, Gertrude Wondrack, Melter und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates vom 26. Juni 1969 den vorliegenden Initiativantrag, dem folgende Erwägungen zugrunde liegen, eingebracht:

Bei der Krebsstatistik handelt es sich um eine Schicksalsstatistik, die es ermöglichen soll, von der ersten Meldung an den Verlauf der Krankheit zu verfolgen. Es ist daher erforderlich, die später einlangenden Meldungen mit der ersten Meldung zusammenzubringen. Dazu ist es unerlässlich, sämtliche Personenangaben einschließlich des Namens festzuhalten, weil sonst der beabsichtigte Erfolg nicht erzielt werden kann.

Mit dem vorliegenden Abänderungsantrag soll diesem Umstande Rechnung getragen werden und im Gegensatz zu der bisherigen Regelung auch der

Name aller unter den Anwendungsbereich des Krebsstatistikgesetzes fallenden Personen festgehalten werden.

Im übrigen ist festzustellen, daß sämtliche mit der Durchführung des Gesetzes befaßten Personen qualifizierten Verschwiegenheitspflichten unterliegen. Es ist daher dafür die Gewähr gegeben, daß die Offenbarung von Geheimnissen an dritte Personen ausgeschlossen ist.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung vom 8. Oktober 1969 in Verhandlung genommen. Zum Gegenstand sprachen außer der Frau Berichterstatter Abgeordneter Melter. Es wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme der Gesetzesnovelle zu empfehlen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für soziale Verwaltung den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 8. Oktober 1969

Lola Solar
Berichterstatter

Gertrude Wondrack
Obmann

/.

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX,
mit dem das Krebsstatistikgesetz, BGBl.
Nr. 138/1969, abgeändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 6. März 1969, BGBl. Nr. 138, über die statistische Erfassung von Geschwulstkrankheiten (Krebsstatistikgesetz) wird wie folgt abgeändert:

Der Abs. 2 des § 1 hat zu lauten wie folgt:

„(2) Gegenstand der Erhebungen sind die Angaben zur Person sowie über Art, Lokalisation und Verlauf der Erkrankung.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung beauftragt.